



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2023-GC-192

Rechtswidrige Anfrage der Jungsozialisten an die Gemeinden zur Übermittlung des Stimmregisters

Urheber:	Kolly Gabriel / Glasson Benoît
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	28.08.2023
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	28.08.2023
Antwort des Staatsrats:	11.06.2024

I. Anfrage

In einer E-Mail, die Mitte August an Gemeinden im Kanton Freiburg versandt wurde, fordert der Kampagnenleiter der Jungsozialisten Freiburg für die eidgenössischen Wahlen die Gemeinden auf, ihm zu Zwecken der politischen Propaganda eine Liste aller Personen mit Namen und Adressen der in den betreffenden Gemeinden wohnhaften Personen zukommen zu lassen, die zum ersten Mal an den eidgenössischen Wahlen vom 22. Oktober 2023 teilnehmen können, d. h. Personen, die zwischen 2001 und 2005 geboren wurden. Zur Begründung ihres Antrags berufen sich die Jungsozialisten auf eine Rechtsprechung des Zuger Verwaltungsgerichts aus dem Jahr 2016, die den Versand von Auszügen aus dem Stimmregister zu politischen Propagandazwecken erlaubt, ohne die Referenz zu nennen.

Die Frage des Zugangs zum Stimmregister wird durch die kantonale Gesetzgebung geregelt, im Kanton Freiburg durch Artikel 5 des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG). Dieser Artikel legt effektiv fest, dass jede Partei oder Wählergruppe auf schriftlichen Antrag eine Kopie des Stimmregisters erhalten kann (Abs. 2). Dieser Artikel beschränkt diese Einsichtnahme in das Stimmregister jedoch «ausschliesslich auf die Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit des Registers». Umgekehrt ist die Nutzung des Registers für andere Zwecke, insbesondere für politische Propaganda, untersagt. Schliesslich behält Absatz 4 dieses Artikels 5 ausdrücklich die strafrechtlichen Folgen der Nichtbeachtung der Verwendung des Stimmregisters vor. So wird die- oder derjenige, die oder der das Stimmregister zu einem anderen Zweck als der Überprüfung der Richtigkeit des Registers verwendet, strafrechtlich mit einer Geldstrafe belegt (Art. 158 Abs. 1 Bst. d PRG).

Angesichts der Frist für die Beantwortung schriftlicher Anfragen (2 Monate) und der Tatsache, dass die eidgenössischen Wahlen in weniger als 2 Monaten stattfinden werden, bitten wir den Staatsrat, die vorliegende schriftliche Anfrage so schnell wie möglich zu beantworten, um sich gegen jedes Risiko einer Beschwerde gegen die Vorbereitungshandlungen für die eidgenössischen Wahlen bzw. gegen deren Ergebnisse zu wappnen.

1. Wie viele Gemeinden haben ihr Stimmregister an die Jungsozialisten übermittelt?
2. Haben die Jungsozialisten das Register für andere Zwecke als die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Richtigkeit des Registers verwendet?
3. Wenn ja, wurde gegen die Täter ein Strafverfahren eingeleitet?
4. Wenn nein, wird die Staatskanzlei einen Entscheid erlassen, der die Verwendung der von den Jungsozialisten illegal erlangten Adressen verbietet?

II. Antwort des Staatsrats

Die Staatskanzlei wurde von Gemeinden kontaktiert, die das Gesuch der Jungsozialisten Freiburg vom 7. August 2023 erhalten hatten. Der Vorstand der Jungsozialisten Freiburg wollte über eine Liste aller Personen (Name + Adresse) verfügen, die in den Gemeinden wohnen und im Oktober 2023 zum ersten Mal an nationalen Wahlen teilnehmen können (Personen, die zwischen 2001 und 2005 geboren wurden).

Der Verantwortliche für politische Rechte bei der Staatskanzlei tauschte sich mit verschiedenen Gemeinden und Oberämtern aus, die über das Vorgehen der Jungsozialisten Freiburg informiert wurden. Gestützt auf Artikel 5 PRG informierte die Staatskanzlei am 9. August 2023 direkt den Kampagnenleiter der Jungsozialisten Freiburg. Dieser Artikel sieht nicht vor, dass das Stimmregister einer Gemeinde zu Propagandazwecken zur Verfügung steht, sondern «nur zur Überprüfung der Richtigkeit des Registers verwendet werden darf». Die Oberämter erhielten zur Information das E-Mail, das die Staatskanzlei an die Jungsozialisten Freiburg gerichtet hatte, ebenfalls.

Als Antwort auf diesen Austausch teilten die Jungsozialisten Freiburg am 9. August 2023 mit, dass das Projekt des Postversands an die jungen Erwachsenen des Kantons gestoppt worden sei.

Der Staatsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele Gemeinden haben ihr Stimmregister an die Jungsozialisten weitergeleitet?

Dem Staatsrat ist nicht bekannt, dass Gemeinden aufgrund des schnellen Austauschs zwischen der Staatskanzlei, den Jungsozialisten Freiburg, den Oberämtern und den Gemeinden ihr Stimmregister übermittelt haben. Es ist nicht völlig ausgeschlossen, dass einige Gemeinden ihr Register übermittelt haben.

2. Haben die Jungsozialisten das Register für andere Zwecke als die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Richtigkeit des Registers verwendet?

Die Jungsozialisten teilten in einem E-Mail vom 9. August 2023 mit, dass das Projekt des Postversands an die jungen Erwachsenen des Kantons gestoppt worden sei. Ausgehend von dieser Tatsache kommt der Staatsrat zum Schluss, dass das Register entweder von den Gemeinden nicht übermittelt oder von den Jungsozialisten Freiburg nicht verwendet wurde.

3. Wenn ja, wurde gegen die Täter ein Strafverfahren eingeleitet?

Aufgrund der Antwort auf die zweite Frage und da keine Straftat vorliegt, wurde kein Strafverfahren eingeleitet.

4. *Wenn nein, wird die Staatskanzlei einen Entscheid erlassen, welcher die Verwendung der von den Jungsozialisten illegal erlangten Adressen verbietet?*

Das PRG verbietet in Artikel 5 ausdrücklich die Verwendung des Stimmregisters zu anderen Zwecken als der Überprüfung der Richtigkeit des Registers. Da die Jungsozialisten Freiburg mitgeteilt hatten, dass sie ihr Projekt des Versands an junge Erwachsene im Kanton auf der Grundlage der Stimmregister der Gemeinden per Post aufgegeben hatten, wurde kein Entscheid getroffen.